

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
40-10-08 / be-kr

Datum
09.03.2018

Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bildungsministerium hat der Landesgeschäftsstelle den als **Anlage** beigefügten Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 vom 15.05.2013 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2014 (GVBl. LSA S. 540), mit der Möglichkeit der Stellungnahme zur Kenntnis gegeben.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind nach dem geltenden Schulgesetz und der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 zur Fortschreibung bzw. Neuaufstellung ihrer Schulentwicklungspläne ab dem Schuljahr 2019/2020 verpflichtet.

Da dieses Verfahren der Schulentwicklungsplanung wegen der umfangreichen Beteiligungspflichten sehr aufwendig ist, müsste das Planungsverfahren vermutlich bereits jetzt gestartet werden. Dies erscheint bis zur abschließenden Entscheidung des Landtages über die 14. Schulgesetznovelle und der dann ebenfalls notwendigen Novelle der Schulentwicklungsplanungsverordnung nicht sinnvoll.

In dem nun vorgelegten Verordnungsentwurf wird deshalb die Frist zur Überarbeitung bzw. Neuaufstellung der Schulentwicklungspläne um ein Jahr verschoben.

Der Verordnungsentwurf sieht folgende Änderungen vor:

- § 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung wird dahingehend geändert, dass die Verordnung bis zum 31. Juli 2020 gültig ist.

➤ In § 9 Abs. 4 wird der folgende zweite Satz neu angefügt:

„Nach Satz 1 aufgestellte und gemäß § 7 Abs. 4 genehmigte Schulentwicklungspläne, die am 1. März 2018 gültig waren, gelten bis zum Ablauf des 31. Juli 2020 fort.“

Sofern Sie Anregungen oder Bedenken haben, sollten uns diese bis zum **26.03.2018** erreichen, damit wir sie in unserer Stellungnahme berücksichtigen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Becker' with a stylized flourish at the end.

Becker

Anlage